Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5514

30. 10. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5077 —

Kleinwaffenexporte und Menschenrechtsverletzungen

Der Bundesminister des Auswärtigen hat mit Schreiben vom 26. Oktober 1989 – 011 – 300.14 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche vitalen Interessen legte die Bundesregierung bei ihrer Genehmigung der G3-Lizenzvergabe an die türkische Firma M. zugrunde, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese Lizenzvergabe in ein Land erfolgte, in dem Menschenrechtsverletzungen, u. a. die Vollstreckung der Todesstrafe, auf der Tagesordnung stehen?

Die Bundesregierung trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Lizenzvergaben aufgrund einer Bewertung ihrer außen- und sicherheitspolitischen Interessen unter Berücksichtigung ihrer Bündnisinteressen. Dies bedeutet auch, daß Ausfuhren von Fertigungsunterlagen und -anlagen nicht genehmigt werden, wenn die innere Lage des betreffenden Landes zum Zeitpunkt der Vergabe dem entgegensteht.

Die G3-Lizenzvergabe an die türkische Firma M. (Staatsbetrieb) lag im bündnispolitischen Interesse und entsprach den übrigen erwähnten Kriterien. In der Türkei wurde seit 1984 kein Todesurteil mehr vollstreckt.

2. Kann die Bundesregierung die Aussagen des Leiters der GSG 9 vom 31. Januar 1987 in der türkischen Tageszeitung „Tercüman" bestätigen, wonach ein Teil der Spezialeinheiten „Schwarzer Käfer" in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet wurde?

Nein. Eine entsprechende Aussage wurde durch den Kommandeur der GSG 9 nicht gemacht. Durch den Bundesgrenzschutz

wurde zu keiner Zeit Ausbildungshilfe für Sondereinsatzkommandos „Schwarzer Käfer" gewährt.

3. Wie bewertet die Bundesregierung Berichte, wonach die türkischen Spezialeinheiten „Schwarzer Käfer" in den letzten drei Jahren mit G3-Gewehren ausgestattet wurden?

Der Bundesregierung liegen keine neuen Erkenntnisse vor, die über die auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fischer und der Fraktion DIE GRÜNEN am 8. August 1986 (Drucksache 10/5919) gegebenen Auskünfte hinausgehen.

4. Kann die Bundesregierung Angaben bestätigen, wonach bei den Erschießungen von Teilnehmern der Kundgebungen zum 1. Mai 1989 in der Türkei auch in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Kleinwaffen eingesetzt wurden?

Die Bundesregierung kann diese Angaben nicht bestätigen.

5. Kann die Bundesregierung die Angaben des stellvertretenden Generaldirektors der für Gefängnisse und Hinrichtungen zuständigen Behörde in Thailand, Chao Patanacharoen, vom Oktober 1984 bestätigen (Pressemitteilung „amnesty international", 9. November 1984), wonach zwei Maschinenpistolen des Typs MP5 SD2 durch das Polizeidepartment des Innenministeriums für je 2 240 DM von der Firma Heckler & Koch, Oberndorf, erworben wurden?

Die Bundesregierung hat zu dem angesprochenen Sachverhalt schon wiederholt Stellung genommen und verweist insoweit auf die Antwort zu Frage 2.1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 29. August 1984 (Drucksache 10/1915) sowie auf die Antwort zu der Frage der Abgeordneten Frau Gottwald vom 2. November 1984 (Drucksache 10/2243).

Der Bundesregierung liegen keine neueren oder weitergehenden Erkenntnisse zu diesem Sachverhalt vor.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Werbung der Firma Heckler & Koch dargestellte Tatsache, daß die Maschinenpistole vom Typ MP5 SD2 „mit Unterschallgeschwindigkeit schießt und somit kein Geschoßknall auftreten kann", und kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese Waffe in einigen Ländern aus eben dieser Eigenschaft zur Exekution in Gebäuden geeignet ist?

Die Bundesregierung nimmt zu Werbeaussagen von Firmen nicht Stellung.

7. Kann die Bundesregierung die Pressemitteilung von „amnesty international" vom 9. November 1984 bestätigen, wonach Maschinenpistolen vom Typ MP5 SD2 am 16. April 1984 im Hochsicherheitsgefängnis von Nonthaburi zur Hinrichtung von fünf Gefangenen eingesetzt wurden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob diese Meldung zutrifft. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2.1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN vom 29. August 1984 (Drucksache 10/1915) sowie auf die Antwort zu der Frage des Abgeordneten Schwenninger vom 5. Oktober 1984 (Drucksache 10/2079) verwiesen.

8. Kann die Bundesregierung Angaben von „amnesty international" bestätigen, wonach das G3-Gewehr im Iran zur Regierungszeit des Ayatollah Chomeini häufig bei Hinrichtungen eingesetzt wurde?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob das G3-Gewehr im Iran bei Hinrichtungen eingesetzt worden ist.

9. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Hinrichtungen mit G3-Gewehren in weiteren Ländern vor?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Position, wonach zu einer Ächtung der Todesstrafe auch ein vollständiger Lieferstopp der zur Vollstreckung der Exekution einsetzbaren Waffen oder Geräte in die Länder zählt, in denen die Todesstrafe noch immer nicht geächtet und abgeschafft ist?

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe ein. In den Vereinten Nationen hat sie vorgeschlagen, ein zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe zu verabschieden.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, bei zukünftigen Genehmigungen von Lizenzvergaben die Menschenrechtssituation im Empfängerland als maßgebliches Kriterium zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit keine Ausfuhren im Zusammenhang mit Lizenzvergaben und Lieferungen von Waffen genehmigt, wenn die Menschenrechtssituation des betreffenden Landes dem entgegenstand; sie wird so auch in Zukunft verfahren.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333